N 42 Tt/Sü.

Bern, den 27. Juni 1945



Memorandum über die Behandlung der Russen seit Beginn des Krieges bis zum Uebergang der Russen unter die Kontrolle des Eidg. Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Gegenüber den russischen Kriegsgefangenen und Zivilflüchtlingen galt von allem Anfang an der Grundsatz, dass alle
in der Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge, gleichgültig welcher
Nationalität sie auch sein mögen, in gleicher Weise mit Achtung
und einwandfrei behandelt werden, wenn sie sich korrekt verhalten. Bei allem Bestreben, diese grundsätzliche Haltung zu
wahren, konnten die Behörden aber nicht davon absehen, besondern
Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Eine besondere Lage ergab sich aus der Tatsache, dass die Sowjet-Union keine diplomatische Vertretung in der Schweiz besitzt. Gerade deshalb betrachtete es das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement als seine besondere Pflicht, für die nötige Sorgfalt in der Behandlung der russischen Flüchtlinge zu sorgen.

Um eine massgebliche Kontrolle hierüber zu besitzen, wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ersucht, eine Aufsicht über die Behandlung der Russen auszuüben. Es hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, gemäss seiner Tradition und im Rahmen der ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten, die entwichenen russischen Kriegsgefangenen und Flüchtlinge in der Schweiz zu betreuen. Sein Vertreter hat regelmässige Kontrollbesuche gemacht und keine nennenswerten Aussetzungen angebracht. Ausserdem hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement selbständige Kontrollen durchgeführt. Ein Gleiches geschah durch die Nationalrätliche Vollmachtenkommission.

Gewisse, allerdings nicht wesentliche Unterschiede in der Behandlung mussten leider in einem gewissen Zeitpunkt Platz greifen, weil Anlass zur Annahme bestand, dass Aussenstehende Podis die anfänglich, von einigen Ausnahmen abgesehen, eher ruhigen russischen Flüchtlinge aus innenpolitischen Gründen zu beeinflussen suchten und dadurch Schwierigkeiten hervorriefen.

Man mag heute den Behörden vorwerfen, sie seien in der Behandlung der russischen Flüchtlinge nicht immer geschickt vorgegangen. Zweifellos sind bei der Betreuung der russischen Flüchtlinge, gleich wie bei der Behandlung anderer Gruppen, Fehler begangen worden. Auch hier mussten zuerst Erfahrungen gesammelt werden. Falsch ist es aber, und das sei hier ausdrücklich festgehalten, zu behaupten, die Behörden hätten die russischen Flüchtlinge aus Voreingenommenheit bewusst schlechter behandelt. Im Gegenteil hat man von allem Anfang an dem Problem eine besondere Beachtung geschenkt.

II. Asylpraxis gegenüber den in die Schweiz flüchtenden Russen

In den Jahren 1940 und 1941 betrachtete die Polizeiabteilung die Aufnahme der an der Grenze erscheinenden entwichenen
Kriegsgefangenen nicht als selbstverständlich; vielmehr wurden
damals noch z.B. entwichene polnische Kriegsgefangene (in Uebereinstimmung mit der polnischen Gesandtschaft in Bern) zum Teil
an der Grenze zurückgewiesen.

Einmal kann es kein Zweifel sein, dass die Schweiz an sich über die Aufnahme oder Rückweisung entwichener Kriegsgefangener durchaus frei entscheiden kann. Der so oft zitierte Art. 13 des Haager-Abkommens über Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges vom Jahre 1907, schreibt nicht etwa die Pflicht vor, entwichene Kriegsgefangene im neutralen Lande aufzunehmen. Das wurde seinerzeit in den eidgenössischen Räten bei der Besprechung der Frage, ob polnische entwichene Kriegsgefangene (damals waren noch keine russischen entwichenen Kriegsgefangenen an unseren Grenzen eingetroffen) aufzunehmen seien, ausdrücklich festgestellt.

Anderseits bestand damals noch keine erhebliche Gefährdung für zurückgewiesene Kriegsgefangene. Nach zuverlässigen Berichten wurden in jener Zeit entwichene Kriegsgefangene, selbst
bei wiederholten Fluchtversuchen, nur zu einer kurzen Haftstrafe

verurteilt. Meistens handelte es sich sodann um Kriegsgefangene, die in der Nähe der Grenze bei Bauern eingesetzt waren und denen es in der Regel möglich war, ohne weiteres wieder an ihre Arbeitsstelle zurückzukehren.

Unsere Statistik, die allerdings erst seit dem Sommer 1942 zuverlässig geführt wird, weist keinen einzigen zurückgewiesenen russischen Kriegsgefangenen auf.

Am 4. September 1941 waren erstmals Meldungen eingegangen, dass sich russische Kriegsgefangene in grösserer Zahl in Süddeutschland befänden, so dass mit der Möglichkeit gerechnet werden musste, russische Wehrmänner könnten versuchen, über die Schweizergrenze zu gelangen. Die Polizeiabteilung teilte am 4. September 1941 der Polizeisektion des Armeekommandos z.H. der Ter.Pol.Of. mit, dass allfällige über die Schweizergrenze kommende entwichene russische Kriegsgefangene zurückzuweisen seien, allerdings mit dem Vorbehalt, dass später auf diese Weisung zurückgekommen werde, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht sollte aufrecht erhalten bleiben können.

Es zeigte sich aber dann, dass die Weisung vom 4. September 1941 zur Rückweisung allfälliger entwichener russischer Kriegsgefangener wegen aussenpolitischen Bedenken nicht well lieben durchgesetzt werden konnet. Zu dem erwarteten grossen Grenzübertritt entwichener russischer Kriegsgefangener kam es zudem nicht. Diese Weisung wurde daher nicht angewendet. Als dann im April 1942 erstmals eine Gruppe von 20 russischen entwichenen Kriegsgefangenen im Kanton Aargau über die Grenze kam, wurden diese Flüchtlinge ohne weiteres aufgenommen und vorerst bei Landwirten untergebracht. Einige weitere Einzelfälle wurden in gleicher Weise erledigt. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, erliess die Polizeisektion des Armeekommandos am 8. Juli 1942 an die Ter. Pol. Of. auf Wunsch der Polizeiabteilung hin die Weisung, auch entwichene russische Kriegsgefangene an der Grenze aufzunehmen. Die Weisung der Polizeiabteilung vom 13. August 1942 über die Behandlung ausländischer Flüchtlinge bestimmte dann auch ausdrücklich allgemein, dass unter anderem fremde entwichene Kriegsgefangene an der Grenze aufzunehmen

seien. Auf Grund dieser Weisungen war die Lage seit Sommer 1942 klar. Es wurden seither alle entwichenen russischen Kriegsgefangenen, die über die Grenze gelangen konnten, hier aufgenommen. Voraussetzung war dazu lediglich, dass die betreffenden Flüchtlinge sich durch Uniformstücke, Gefangenennummern, Soldbuch oder irgend einen andern Ausweis als entwichene Kriegsgefangene legitimieren konnten. Die eidgenössische Oberzolldirektion hat auf Wunsch der Polizeiabteilung nachträglich nachgeprüft, ob allenfalls zwischen Herbst 1941 und Juli 1942 entwichene russische Kriegsgefangene an der Schweizergrenze zurückgewiesen worden seien. Sie hat zu diesem Zweck bei den in Betracht kommenden Zollkreisdirektionen Bericht eingeholt und der Polizeiabteilung abschliessend mitgeteilt, dass aus diesen Berichten hervorgehe, dass weder in der fraglichen Zeit noch später jemals russische Kriegsgefangene zurückgewiesen wurden.

Auch die russischen Zivilflüchtlinge, die sich an unserer Grenze meldeten, wurden nicht anders behandelt, als die Zivilfflüchtlinge anderer Nationalität. Solange als nach den schweizerischen Behörden zugekommenen Nachrichten die Massnahmen gegenüber den aus Deutschland weggelaufenen Zivilarbeitern nicht derart waren, dass die Zurückgewiesenen mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben rechnen mussten, ist Einzelnen, ohne Unterschied der Nationalität, an unserer vordersten Grenze der Einlass verwehrt worden. Auch hier wurde nur deshalb eine gewisse Zurückhaltung ge- übt, weil befürchtet werden musste, die Zahl der Einreisen werde ein Ausmass annehmen, das nicht mehr tragbar gewesen wäre. Als uns dann aber im Juli 1944 Berichte zugingen, wonach flüchtende Zivilarbeiter durch deutsche Organe schwer misshandelt würden, sind sämtliche Zivilarbeiter aus Deutschland, also auch Russen, aufgenommen worden.

III. Die Behandlung und Betreuung der aufgenommenen russischen Flüchtlinge bis zur Einweisung in das Lager Andelfingen (8.12.42)

Die ersten russischen Flüchtlinge, die in die Schweiz gekommen sind, waren entwichene Kriegsgefangene. Erst später sind dann nach Deutschland verschleppte russische Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen dazu gekommen. Allerdings war es nicht immer leicht, festzustellen, ob es sich um einen entwichenen Kriegsgefangenen oder um einen Zivilarbeiter handelte.

Das war mit ein Grund, dass alle männlichen russischen Flüchtlinge im wesentlichen gleich behandelt werden, gleichgültig, ob sie zu der Kategorie der entwichenen Kriegsgefangenen, der Fremdarbeiter oder einer andern Kategorie gehören.

Im April und Mai 1942 schwammen 20 russische Flüchtlinge im Kanton Aargau über den Rhein. Sie wurden von den kantonalen Behörden aufgenommen und vom Polizeikommando nebst einigen polnischen und jugoslawischen Flüchtlingen bei einzelnen Bauern untergebracht.

Die meisten von ihnen waren von Beruf Landwirt und erklärten sich mit den ihnen zugewiesenen Stellen durchaus zufrieden. Ein Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz besuchte mehrfach jeden einzelnen der im Kanton Aargau untergebrachten russischen Flüchtlinge. Nur ein einziger erklärte, nicht an seinem Platze bleiben zu wollen. Im Zeitpunkt, da die russischen Flüchtlinge allgemein nach dem Befehl des Generalstabschefs der Armee vom 25. September 1943 dem Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt wurden, befanden sich noch die meisten dieser Flüchtlinge an ihren ursprünglichen Arbeitsstellen. Noch am 9. Juli 1943 stellte der Delegierte des Internationalen Roten Kreuzes in einem Bericht fest: "... il apparaît que dans la plupart des cas les Russes se trouvent heureux d'être associés aux travaux de la ferme et se comportent très convenablement."

Diese Feststellungen stehen im Gegensatz zu den Behauptungen, die später da und dort aufgestellt worden sind, wonach diese 20 russischen Flüchtlinge im Kanton Aargau nicht korrekt behandelt worden seien. Es scheint sich hier um die Verallgemeinerung eines einzelnen Falles zu handeln. Klagen über schlechte Behandlung oder ungenügende Verpflegung wurden hier wie in andem Fällen jeweilen sofort geprüft. Wenn nötig, wurde für Abhilfe gesorgt.

Im Juni/Juli 1942 überschritten weitere einzelne russische Flüchtlinge und kleinere Gruppen die Grenze, mamentlich im Kanton Schaffhausen. Diese Flüchtlinge wurden in das Interniertenlager Chablais-Sugiez bei Bellechasse eingewiesen. Diese Einweisung erfolgte aus innenpolitischen Gründen. Es ist allerdings unrichtig, dass die Russen in die Strafanstalt eingewiesen worden seien. Sie wurden aber in diesem Intermiertenlager, das von der Strafanstalt getrennt und ca 20 Minuten entfernt ist, plaziert, um eine strengere Kontrolle ausführen zu können. Das Lager Chablais war vor dem Kriege ein Lager für freiwilligen Arbeitsdienst von Schweizer Bürgern gewesen. Bevor russische Flüchtlinge dort eingewiesen wurden, war dieses Lager von Flüchtlingen anderer Nationalitäten bevölkert gewesen. Die Behandlung war in Bellechasse korrekt, wenn auch den Flüchtlingen zu jener Zeit, wo noch kein Apparat bestand, um die einzelnen Fälle nach allen Seiten zu prüfen und individuell zu behandeln, wenig Freiheiten gewährt werden konnten. Die Arbeit, welche die Flüchtlinge zu verrichten hatten, war keineswegs streng. Das ist von Flüchtlingsseite mehrfach versichert worden. Auf die unsinnigen Behauptungen, es hätten Folterkammern bestanden und geflüchtete Internierte seien von dänischen Doggen zerrissen worden, erübrigt sich, näher einzutreten. Bei allen Nachteilen, die ein mit dieser Strafanstalt verbundenes Lager hatte, und den an sich allerdings nicht erfreulichen Verhältnissen in Chablais-Sugiez ist nichts vorgekommen, das im Ernst der Anstaltsleitung hätte vorgeworfen werden können. Es handelte sich um ca 30 russische Flüchtlinge, welche in dieses Interniertenlager eingewiesen worden waren.

Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, es seien nur russische Flüchtlinge und Anhänger Titos in Bellechasse untergebracht worden. Auch ist es nicht richtig, wenn behauptet wird, diese 30 Russen seien in die Strafanstalt eingewiesen worden. Es war für sie, wie für alle andern in Bellechasse untergebrachten Flüchtlinge (einige hundert Holländer, Belgier, Polen usw.), das gleiche, nur für das Interniertenlager geltende Regime massgebend.

In der Folge wurden die Offiziere vorläufig im Hotel Gurtenkulm auf dem Gurten bei Bern, mit Offizieren anderer Nationalitäten, untergebracht. Die Polizeiabteilung kam für ihre volle

Hotelpension auf und bewilligte auch einen kleinen Kredit für Getränke. Jedenfalls erhielten diese russischen Offiziere alles, was billigerweise von behördlicher Seite erwartet werden konnte. Wenn ihren Kameraden von ihrer Heimatregierung grössere Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, kann deshalb kaum der Schweiz ein Vorwurf gemacht werden. Als dann später die Unterkunft auf dem Gurten-Kulm nicht mehr in Frage kam, wurden die Offiziere in Tafers (Fbg.) in einer Pension untergebracht. Auch die Offiziere unter den russischen Flüchtlingen wurden demnach nicht anders behandelt, als die Offiziere anderer Nationalitäten. Allerdings musste der Offizier Mokliak vorübergehend in Bellechasse untergebracht werden, weil nach den Feststellungen des Sicherheitsdienstes dieser Offizier eine politische Tätigkeit zu entfalten versuchte. Nach neuer Veberprüfung des Falles konnte er dann auch später zu den andernrussischen Offizieren zurückversetzt werden. Die Gruppe der russischen Mannschaft aus dem Interniertenlager Chablais-Sugiez wurden am 8. Dezember 1942 in das neu erstellte Lager Andelfingen (Zch.), zusammen mit einer Gruppe jugoslawischer Flüchtlinge, versetzt. Der ebenfalls nach Bellechasse versetzte russische Unteroffizier Suchanoff wurde deshalb nicht mit seinen Kameraden in ein Arbeitslager aufgeboten, weil sein früheres Verhalten in einem Kriegsgefangenenlager im Ausland derart war, dass Schwierigkeiten, namentlich Tätlichkeiten seiner Landsleute diesem Feldweibel gegenüber befürchtet werden mussten.

Russische entwichene Kriegsgefangene und Fremdarbeiter wurden im Sommer 1942 mit Flüchtlingen anderer Nationalität im Burgerspital in Bern untergebracht, wo sie auch ihre Quarantäne durchmachten. Von dort kamen sie später in das neu eröffnete Arbeitslager Andelfingen.

IV. Die Behandlung der russischen Flüchtlinge in Andelfingen (8.12.42 bis 19.7.1943)

Die Gruppe aus dem Interniertenlager Chablais in Bellechasse und die im Burgerspital untergebrachten Flüchtlinge wurden am 8. Dezember 1942 in das neu erstellte Lager Andelfingen (Kanton Zürich), zusammen mit einer Gruppe jugoslawischer Flüchtlinge, versetzt. Alle weitern neu ankommenden russischen Flüchtlinge wurden nach der vorgeschriebenen medizinischen Quarantäne in dieses Arbeitslager eingewiesen. Die russische Belegschaft in Andelfingen nahm deshalb ständig zu und erreichte am 17. Juli, kurz vor der Versetzung nach Raron, einen Stand von 133 Russen. Darunter befanden sich 97 Militärflüchtlinge (2 Offiziere, 10 Unteroffiziere und 85 Soldaten) sowie 29 Zivilflüchtlinge.

Das Lager Andelfingen wurde nach den gleichen Prinzipien geführt, wie alle andern Lager der der Polizeiabteilung unterstehenden Zentralleitung der Arbeitslager in Zürich. Die Flüchtlinge erhielten das gleiche Arbeitsgeld wie die Flüchtlinge in andern Arbeitslagern. Die Verpflegung entsprach derjenigen der schweizerischen Zivilbevölkerung. Nur gerade der Urlaub ist anfänglich anders geregelt worden, weil die tatsächlichen Voraussetzungen anders waren und namentlich weil Aussenstehende die russischen Flüchtlinge ungünstig zu beeinflussen versuchten. Man versuchte, die Sonderregelung des Urlaubes in dem Sinne zu kompensieren, indem für die Freizeitbeschäftigung viel mehr getan wurde, als es damals noch in andern Lagern üblich war, Auch wurden Exkursionen organisiert. So wurden die städtischen Werke und die sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Zürich besucht. Auch wurde ein Ausflug auf den Uetliberg gemacht.

Leider zeigte es sich, dass trotz der Bemühungen der verantwortlichen Behörden, die russischen Flüchtlinge korrekt und mit Würde zu behandeln, der Erfolg ausblieb. Die besondere Freizeitgestaltung und die organisierten Exkursionen bewirkten das Gegenteil von einer Festigung der Lagerdisziplin und der allgemeinen Zufriedenheit. Es gingen Klagen von Seiten der ländlichen Bevölkerung über Flurschäden, sowie über Fischen mit verbotenen Mitteln ein. Vom Bezirksstatthalter von Andelfingen wurde eine Beschwerde wegen Diebstahls von Kirschen eingesandt. Nicht unerwähnt sei, dass sich einzelne Russen direkt geringschätzig über die Schweiz zu äussern begannen.

Es häuften sich Disziplinarvergehen, indem hauptsächlich die Ausgangs- und Arbeitszeiten nicht eingehalten wurden. Die Russen begannen sich gegen die Anordnungen der Lagerleitung aufzulehnen.

Ein erster kleiner Zwischenfall war am Tage der Roten Armee eingetreten. Der Chef der Zentralleitung glaubte, den Russen die nötige Achtung und Aufmerksamkeit zu erweisen, wenn er ihnen gestattete, den Tag gleich zu feiern, wie die Schweizer ihren 1. August feiern, womit eine Freizeit erst im Laufe des Nachmittags verbunden war, während vormittags und in der ersten Hälfte des Nachmittags noch landwirtschaftliche Arbeiten geleistet werden sollten, genau wie das der Schweizer auch tut.

Die Russen benutzten diese Einstellung zu einer Streikdemonstration. Als Entschuldigung machten sie geltend, dass ein
Ersatzlagerleiter, der während des Militärdienstes des Hauptleiters das Lager geführt hatte, geraume Zeit vorher Arbeitsruhe für
den ganzen Tag in Aussicht gestellt hatte. Bei richtiger Einstellung hätten die Russen ihren Wunsch anders als durch eine Streikdemonstration zur Geltung bringen können.

Dieser Vorfall, wie die im Laufe des Monats Juni nach und nach einsetzende Lockerung der Disziplin und des guten Geistes führte zu der Frage, ob es nicht richtiger sei, die Russen in einem andern Lager und nicht in verhältnismässig kurzer Entfernung von unserer grössten Stadt unterzubringen. Wenn auch diese Möglichkeit vorgesehen wurde, wollte man sie nicht ohne weiteres verwirklichen, sondern in aller Ruhe prüfen, ob nicht die Beibehaltung der Russen in Andelfingen doch gerechtfertigt sei. Man liess es an Geduld nicht fehlen.

- Am 1. Juli 1943 kehrte Lagerleiter Pfeiffer nach 14tägiger Ferienabwesenheit ins Lager Andelfingen zurück.
- Am 6. Juli 1943 nach dem Abendessen versammelte sich die russische Belegschaft im Freien, unweit des Lagers, und beschloss, in den Ess- und Arbeitsstreik zu treten.

Am 7. Juli 1943 morgens erschien eine Delegation von fünf russischen Internierten im Lagerbüro, um der Lagerleitung den Streikbeschluss bekanntzugeben. Der Streik war somit bereits angetreten worden, als der Lagerleiter davon Kenntnis erhalten hatte. In einem Schriftstück, welches von den Internierten Kleimenow, Jazun und Kusminow unterzeichnet war, gaben sie die Forderungen bekannt, von welchen sie die Beilegung des Streiks abhängig machten. Dabei wurde hauptsächlich verlangt, dass der bestehende Lagerleiter und der technische Leiter ihres Amtes enthoben werden und dass der Lagerbetrieb, bzw. die Behandlung der Internierten an solche anderer Lager angeglichen werde.

Vom ausgebrochenen Streik gab die Lagerleitung der Zentralleitung sofort Kenntnis, worauf seitens der Zentralleitung gleichentags eine Untersuchung eingeleitet wurde. Der mit der Betreuung der Russen beauftragte Delegierte des Roten Kreuzes reiste auf Veranlassung der Zentralleitung sofort ins Lager, um während der Untersuchung anwesend zu sein. Zufälligerweise stattete zu gleicher Zeit der Sekretär des Departementsvorstehers unangemeldet dem Lager einen Besuch ab, um es zu inspizieren, wodurch eine sofortige direkte Orientierung des Departementsvorstehers möglich war.

Die gesamte russische Belegschaft wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Verhalten ein grober Verstoss gegen die Lagerordnung sei. Die Beschwerden wurden zur Prüfung entgegengenommen, im übrigen aber die Wiederaufnahme der Arbeit und Abbruch des Streiks verlangt.

Während die jugoslawischen Internierten sich in jeder Weise diszipliniert und korrekt von der Haltung der Russen distanzierten, arbeiteten und den geordneten Lagerbetrieb weiterführten, blieben die Russen bei ihrer Haltung. Sie arbeiteten nicht, suchten sich zum Teil ausserhalb des Lagers, und zwar auch durch rechtswidrige Massnahmen, zu verpflegen und zeigten ein Verhalten, das laut Mitteilung der Zentralleitung der Arbeitslager eine Gefährdung des Lagerleiters befürchten liess.

Um die eingeleitete Disziplinaruntersuchung in aller Ruhe durchzuführen und eine Gefährdung des Lagerleiters zu vermeiden, erhielt dieser einen vorübergehenden Urlaub. Gleichzeitig wurde

die Heerespolizei mit der Ueberwachung des Lagers beauftragt. Den Anordnungen der Bewachungsmannschaft unterzogen sich sämtliche Lagerinsassen.

Mit der Untersuchung wurde Strafgerichtspräsident Dr. Ganz in Basel beauftragt. (Vergleiche Beilage)

Die Russen des Lagers Andelfingen hatten sich über folgende Punkte beschwert:

- 1. Dass Tagwache und Feierabend mit Pfiffen bekanntgegeben worden seien;
- 2. dass von der Lagerleitung die Decken von Schlafenden weggezogen worden seien;
- 3. dass Kranke zur Arbeit gezwungen worden seien (Solovieff und Samsonoff);
- 4. dass ungesetzliche Strafen gegenüber den Internierten wegen Nichterscheinens bei der Arbeit ausgesprochen worden seien;
- 5. dass übermässige Arbeitsnormen verlangt worden seien;
- 6. dass Reisen nach Zürich für Kranke zur Behandlung nicht gestattet wurden;
- 7. dass der Lagerleiter und der technische Leiter gegenüber den Internierten ein sehr grobes Benehmen sich hätten zuschulden kommen lassen;
- 8. dass die Internierten verdächtigt worden seien, an dem Verschwinden eines minderjährigen Mädchens im Dorf Andelfingen schuldig zu sein;
- 9. dass Internierte des Diebstahls eines Privat-Velos beschuldigt worden seien;
- 10. dass die Intermierten des systematischen Diebstahls von Früchten verdächtigt worden seien;
- ll. dass der technische Leiter über die Arbeitsnormen falsche Berichte abgegeben habe;
- 12. dass die Kost durch persönliche Verfügung des Lagerleiters quantitativ herabgesetzt worden sei, so dass am 5. Juli 1943 abends und am 6. Juli 1943 mittags viele ohne Essen geblieben seien.

Zu diesen einzelnen Beschwerdepunkten ist folgendes zu bemerken:

- Zu 1 und 2. In den Schlafbaracken herrschte zu dieser Zeit eine schlechte Ordnung. Die Wolldecken wurden zum grössten Teil nicht zusammengelegt. Das rührte davon her, dass die Leute beim Tagwacht-Signal nicht gleich aufstanden, sondern teil-weise bis zu 20 Minuten liegen blieben. Es fehlte ihnen daher die Zeit, ihren Schlafplatz in Ordnung zu bringen. Am 6. Juli 1943 machten die Russen nach Ertönen des Tagwacht-Signals überhaupt keine Anstalten, aufzustehen. Der technische Hilfsleiter gab mit der Pfeife erneut ein Signal. Die Russen blieben aber ostentativ liegen, so dass der technische Hilfsleiter einige Wolldecken wegzog, um die Leute zum Aufstehen zu veranlassen. Dies geschah aber ohne jegliche Brutalität.
- Zu 3. Diese Behauptung ist nicht richtig. Weder Samsonoff, der am Fuss eine Kriegsverletzung hat, noch Solovjeff, der ein kleines Magengeschwür hatte, mussten über ihre Kräfte gehende Arbeiten ausführen. Solovjeff, der nur leicht erkrankt war, wurde nur zum Fensterputzen angehalten.
- Zu 4. Es ist in einigen Fällen vorgekommen, dass Leute, die sich gegen die Disziplin- und Lagerordnung verstossen hatten, an Samstagnachmittagen zum Arbeiten herangezogen wurden. Die Disziplinwidrigkeiten waren derart schwer, dass sich in den meisten Fällen die Verfügung einer Arreststrafe gerechtfertigt hätte. Von dieser Massnahme wurde aber abgesehen.
- Zu 5. Die Russen hatten in Andelfingen 3 Kategorien von Arbeiten zu verrichten; Rodung, Torfstich und Feldarbeiten. In den ersten Monaten wurde nur gerodet. Ihre Arbeit wurde gelobt, und sie erhielten dafür nur den normalen Sold von Fr. 1.50 pro Tag, wovon die Hälfte in bar ausbezahlt. Die Arbeitsnorm wurde für die Russen so festgesetzt, dass sie schon nach 4-6 Stunden fertig sein konnten. Zu den Rodungsarbeiten gehörte auch das Sägen, Spalten und Schichten gefällter Bäume, sowie das Zerkleinern von Wurzelstöcken. Nach dem 23. Februar nahm nach Aussagen der Leiter die Arbeitsintensität ab. Die Arbeit im Wald wurde z.T. unvollständig und unexakt gemacht, so dass die Russen mit ihrem Arbeitspensum manchmal schon nach 2 3 Stunden fertig zu sein vorgaben und schon am Vormittag in den umliegenden Wirtschaften zu sehen waren. Die jenigen Russen, die im Torfgrund der Bau A.G. Basel in Ossingen arbeiteten, ver-

dienten in 10 Stunden Fr. 5 .- . Für dieselbe Arbeitsleistung erhielt das Lager von der Bau A.G. Fr. 13.50 vergütet. Es ist festgestellt, dass die Bau A.G. ausdrücklich auf die Dienste der Russen verzichtet hat, weil ihre Arbeitsleistung gegenüber derjenigen der Serben immer mehr nachliess. Wie es scheint, fanden die Russen, ihre Arbeit sei schon Fr. 5 .- wert, während die Firma Fr. 13.50 für diese Leistung zuviel fand. Die Russen bestreiten ferner, dass sie die Waldarbeiten schlecht oder liederlich gemacht hätten. Sie erklären, sie hätten sich besondere Mühe gegeben, die ihnen zugewiesene Tagesnorm, statt in 6-8 Stunden, schon in 3-4 Stunden, d.h. bis zum Mittagessen zu erledigen. Dies sei nach dem in Russland üblichen Stachanow-Prinzip erfolgt (Erhöhung der Norm durch rationalisierte und intensivierte Arbeitsleistung). Lagerleiter Pfeiffer, der diesen Gedankengang nicht anerkannte, erhöhte den Russen die Norm und verfügte, dass ausserdem an 3 Nachmittagen der Woche Wurzelstockarbeit auszuführen sei. Tatsächlich ist es nicht mehr zur Durchführung dieser Massnahme Pfeiffers gekommen, da unmittelbar darauf der Streik ausbrach und die Leute bis zu ihrem Abtransport nach Raron überhaupt nicht mehr arbeiten durften.

- Zu 6. Bei einzelnen dringenden Fällen wurden die Lagerinsassen auf Verlangen des Arbeiter-Hilfswerkes und im Einverständnis mit dem Lagerarzt, Herrn Dr. Iseli, Andelfingen, zu einem Spezialarzt nach Zürich geschickt. Zum Teil handelte es sich auch um Zahnbehandlungen. Die Reisen nach Zürich nahmen aber dann einen derartigen Umfang an, dass Einschränkungen notwendig wurden.
- Zu 7. In diesem Punkte fehlen konkrete Angaben.
- Zu 8. Im Winter 1942/43 wurde ein Mädchen aus Andelfingen vermisst. Da bekannt war, dass sich hauptsächlich Schulmädchen mit den jungen russischen Internierten abgaben, wurde die Untersuchung auch auf das Lager ausgedehnt. Beziehungen zu den Lagerteilnehmern konnten aber nicht festgestellt werden. Diese Verdächtigung stellte sich in der Folge als falsch heraus.
- Zu 9. In sechs Fällen wurden beim Statthalteramt Velodiebstähle gemeldet und vermerkt, dass der Täter im Lager Andelfingen zu finden sei. Es konnte jedoch niemand näher bezeichnet werden. Der Verdacht, den Dieb unter den Russen zu finden, rührte daher, weil in unmittelbarer Nähe des Lagers eines dieser vermissten Fahrräder, mit Reisig zugedeckt, aufgefunden worden war.

- Zu 11. Vergleiche Ziffer 5.
- Zu 12. Es gilt als erwiesen, dass die Russen im Arbeitslager Andelfingen gut und reichlich zu essen bekamen. Zu Beginn des Monats Juli bemerkte der Lagerleiter, dass ein unverantwortlich grosser Teil der Speisen auf den Tellern zurückblieb. Auch wurde es zur Gewohnheit, dass fast ein jeder noch einen Teller voll mit Speisen in die Schlafbaracke trug. Zum Teil wurden diese Speisen aber gar nicht eingenommen, sondern kamen bei Kontrolle in verdorbenem Zustande zum Vorschein. Die Russen wurden verschiedentlich auf diese Tatsache aufmerksam gemacht. Am 3., 4. und 5. Juli konnte der Lagerleiter wieder feststellen, dass die Belegschaft seines Lagers so reichlich verpflegt wurde, dass ein grosser Teil der aufgetragenen Speisen zurückblieb. Er gab darauf dem Küchenchef die Weisung, 1/4 oder 1/5 der verbrauchten Menge Kartoffeln inskünftig einzusparen. Die russische Küchenmannschaft alarmierte hierauf ihre Kameraden. Die Essensverteilung wurde von den Russen nun so organisiert, dass an einem Abend einem Teil der Belegschaft richtig Speisen verabfolgt wurden, während andere absichtlich weniger erhielten, wodurch sich diese veranlasst sahen, zu reklamieren. Es ist jedoch nicht wahr, dass an diesem Tag, wie an andern, Leute ohne Essen geblieben sind.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass es sich um unbegründete oder jedenfalls geringfügige Beschwerdepunkte handelte. Es besteht der bestimmte Eindruck, dass die Unruhe von aussen in das Lager hineingetragen wurde. Mit Ausnahme einiger weniger Elemente hatten sich ursprünglich die sämtlichen russischen Internierten als diszipliniert und arbeitswillig gezeigt. Der ungünstige Einfluss ist offenbar nicht den internierten Russen selbst zuzuschreiben, sondern andern Elementen, die sich von aussen her in der Freizeit an die Russen herangemacht hatten. Aus diesem Grunde wurde am 10. Juli 1943 eine Telefon-, Post- und Urlaubssperre verhängt, die bis zum 31. Juli dauerte.

V. Die Versetzung der russischen Flüchtlinge in das Lager Raron

Zur Entspannung der Lage wurde, trotzdem die Untersuchung noch nicht beendet war, die Versetzung der russischen Internierten dieses Lagers in das Lager Raron verfügt. Am 19. Juli 1943 erfolgte die Versetzung. Am 20. Juli erklärten die Russen ihren Arbeitsstreik als beendet und am Tage darauf wurde mit Urbarisierungsarbeiten begonnen. Die Disziplin war gut und die Arbeitsleistung befriedigend. Trotzdem die Ausgangssperre bis 31. Juli andauerte, verhielten sich die Russen ruhig und benahmen sich in jeder Beziehung korrekt. In der Folge aber lockerte sich die Disziplin.

Die beiden Internierten Sitikoff und Rosochaij hatten sich im Lager Andelfingen verschiedene Disziplinwidrigkeiten zuschulden kommen lassen. Nach ihrer Versetzung nach Raron mit der übrigen Mannschaft eröffnete ihnen die Zentralleitung der Arbeitslager ihre disziplinarische Bestrafung, bestehend in der Einweisung der beiden in das Disziplinarlager "Crête-Longue" bei Granges (VS). Doch weigerten sich beide, die Reise in das Disziplinarlager anzutreten und verwiesen darauf, dass das "Kollektiv", d.h. die russische Belegschaft als solche beschlossen habe, dass sie da bleiben müssten.

Auf Zureden hin erklärten sie sich schliesslich zur Abreise bereit. Zum Schlusse entstanden aber wieder Schwierigkeiten wegen der Auszahlung der Sparguthaben. Da zunächst nur der Sold ausgerichtet wurde, lehnte Rosochaij die Entgegennahme ab, wobei er das Geld auf den Tisch warf. Er forderte auch Sitikoff auf, das bereits empfangene Geld zurückzugeben, was dieser ebenfalls befolgte. In der Folge weigerten sie sich wieder, abzureisen, unter Berufung des Beschlusses des "Kollektivs".

Auf Veranlassung der Zentralleitung der Arbeitslager wurde darauf die Kantonspolizei des Kantons Wallis beauftragt, am 11. August zwangsweise die Ueberführung nach "Crête-Longue" zu veranlassen. Die zwei Polizisten erschienen morgens 0700 Uhr, als die Belegschaft beim Frühstück war. Als die Weisung erteilt wurde, dass Sitikoff und Rosochaij zurückzubleiben hätten, bildeten die übrigen Russen einen Knäuel um sie und begannen, die Polizisten,

welche zunächst Rosochaij fassen wollten, zu stossen. Die Polizisten wurden an den Armen und am Gurt festgehalten, so dass die Festnahme und Abführung nicht durchgeführt werden konnte.

Aus diesem Grunde wurde auf den 13. August Heerespolizei, 18 Mann unter der Führung eines Hauptmanns, aufgeboten. Als diese am Arbeitsplatz der Russen vorbei aufmarschierte, pfiff die russische Belegschaft und machte höhnische Bemerkungen.

Darauf wurden die Russen von ihrer Arbeitsstätte weg am dort liegenden Kanal besammelt; es wurde ihnen durch den Hauptmann eröffnet, dass Sitikoff und Rosochaij verhaftet würden. Nach einigem Wortwechsel war es möglich, die beiden Häftlinge festzunehmen und in ein Auto zu verladen. Die Masse begleitete die Festnahme mit wilden Zurufen, wie "Nazi", "Gestapo" und "Fascisten" an die Adresse der Heerespolizei. Die Russen versuchten vor dem Verlad der beiden Häftlinge die Sperre der Heerespolizei zu durchbrechen, um die Kameraden zu befreien. Mit Gewehrkolben konnten sie zurückgehalten werden. Nach neuen Tumulten war es endlich möglich, das Auto wegzufahren. Während des weitern Vormittags wurde die Arbeit nicht mehr aufgenommen. Am Nachmittag wurde wieder gearbeitet. Der Rest des Tages verlief ruhig. Allerdings traten dauernd kleinere Gruppen zu Besprechungen zusammen.

August an militärisch bewacht. Es wurden Untersuchungen über die führenden Russen angestellt. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse wurde am 25. August 1943 durch den Chef des Sicherheitsdienstes im Armeekommando angeordnet, dass die dabei als Agitatoren ermittelten Internierten wegen ihrer Umtriebe und Ruhestörungen in geschlossene Anstalten zu verbringen seien. Die Ueberführung wurde am 27. August 1943 vollzogen. Sie verblieben dort bis zum 11. Oktober; nachher wurden sie in das Disziplinarstraflager für Internierte Wauwilermoos versetzt und dem Kommando des Eidg. Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung unterstellt.

Die vier russischen Internierten Sawtschenko, Jakowtschik, Kibin und Jazun wurden auf Grund der Zwischenfälle vom 13. August, anlässlich der Verhaftung von Sitikoff und Rosochaij, wegen Gehor-

samsverweigerung im Sinne von Art. 108 des Militärstrafgesetzes durch das Territorialkommando 11 mit je 20 Tagen Arrest disziplinarisch bestraft. Ferner wurde ein schweizerischer Soldat bestraft. Im übrigen wurde aber der Sache keine weitere Folge gegeben.

Neben diesen beiden Zwischenfällen kam es zu keinen andern. Namentlich sind keine Schwierigkeiten unter den im Lager Pian San Giacomo untergebrachten russischen entwichenen Kriegsgefangenen entstanden. Dort herrschte im grossen und ganzen ein guter Geist; die Russen waren mit der Unterbringung und Behandlung zufrieden. Sie hatten dort einen Gesangschor und ein Orchester gebildet. Dieses Lager ging später an das Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung über.

Gemäss Befehl des Generalstabs der Armee vom 25. September 1943 wurden die bis anhin der Polizeiabteilung des Eidg.

Justiz- und Polizeidepartements unterstellten entwichenen russischen Kriegsgefangenen und russischen Zivilarbeiter, die in die Schweiz übergetreten waren, der Kontrolle des Eidg. Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung unterstellt.

VI. Schlussbemerkungen

Die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes hat sich von jeher bemüht, den ihr unterstellten Flüchtlingen das nach den Umständen Mögliche zu bieten. Sie ist diesem Grundsatz auch bei der Betreuung der russischen Flüchtlinge treu geblieben. Da die Mentalität der Russen von der unsern sehr verschieden ist, hat sich die Polizeiabteilung bemüht, diese andere Lebensauffassung zu verstehen und durch entsprechende Behandlung Vertrauen zu erwecken. Wir denken in diesem Zusammenhang z.B. an einen Besuch des Chefs der Eidg. Polizeiabteilung, Herrn Dr. Rothmund, eines in der Landwirtschaft eingesetzten Russen im Sommer 1943, um sich von diesem über das Denken und Fühlen der russischen Flüchtlinge in der Schweiz und den russischen Charakter überhaupt orientieren zu lassen.

Bei ihren Bestrebungen wurde die Polizeiabteilung von verschiedenen Hilfsorganisationen sehr unterstützt. Neben dem Roten Kreuz war es vor allem die Vertretung des Weltbundes des Christlichen Vereins junger Männer (YMCA) und das Arbeiter-Hilfswerk, die sich in fürsorgerischer Hinsicht um die russischen Flüchtlinge bemühten. Besonderer Erfolg war bei der geistigen Betreuung dem Amerikaner Herrn Dr. Lowrie, Vertreter der YMCA beschieden. Da er der russischen Sprache mächtig ist und wegen seines gediegenen Wesens, verstand er es, das Vertrauen der russischen Flüchtlinge zu gewinnen.

Es ist nicht zu bestreiten, dass da und dort nicht immer die zweckmässigsten Massnahmen getroffen worden sind. Es mussten eben zuerst die nötigen Erfahrungen gesammelt werden. Auf der andern Seite hatten viele der Russen eine zu der Schweiz durchaus negative Einstellung von zu Hause aus mitgebracht; viele waren nicht fähig, die Schwierigkeiten unseres Landes zu verstehen, oder wollten sie nicht sehen. Jedes abgelehnte Gesuch wurde als Schikane aufgefasst; wir haben noch heute bei den russischen Frauen Mühe, das Misstrauen gegenüber den Behörden zu zerstreuen. Wir gestatten uns, auf unsere Bemerkungen im Memorandum über die Betreuung der russischen Mädchen zu verweisen.

Eldg. Polizelabtellung

Beilagen:

- 1. Untersuchungsbericht von Herrn Strafgerichtspräsident Dr. Ganz
- 2. Berichte des Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz